

SATZUNG

**NETZWERK
KULTURERBE**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: NETZWERK KULTURERBE. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwetzingen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege von Kulturgütern durch Verbreitung und Erarbeitung des dazu notwendigen Fachwissens und des dazu notwendigen Handwerks. Unter Kulturgütern versteht der Verein historische Bauten und bewegliche historische Gegenstände.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks führt der Verein insbesondere folgende Aufgaben durch:
 - Information von Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern im industriellen, kommunalen und privaten Bereich, insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, beispielsweise durch Exkursionen, Seminaren, Tagungen und Publikationen.
 - Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Untersuchungen und Forschungsaufgaben. Hierbei handelt es sich nicht um Auftragsforschung für gewerbliche Unternehmen.
 - Dokumentation und Beratung
 - Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Handwerk und Wirtschaft.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch mit dem Vorstand abgestimmte Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme
4. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge oder Sachleistungen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieses hat die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ist aber von der Zahlung des Beitrages befreit.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Dem Ausgeschiedenen stehen keinerlei Rechte aus dem Vereinsvermögen zu.

2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss wird durch die schriftliche Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Als wichtiger Grund gilt der Rückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag oder Verhalten, welches das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt. Der Betroffene ist zu hören. Er kann binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten

§8 Beiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich Anfang des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per Email einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch den Versand an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Mailadresse. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 01.12. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand begründet und schriftlich oder per Mail beim Vorstand eingegangen sein.

Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands
 - für die Entlastung des Vorstands
 - für die Satzungsänderungen
 - für die Auflösung des Vereins
 - für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Abstimmung aus Ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Deren Amtszeit ist auf maximal 2 aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.
5. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig. In der Vollmacht ist der Abstimmungswille zu jedem Tagesordnungspunkt eindeutig zu definieren. Erteilte Vollmachten sind dem Protokoll der Versammlung beizulegen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand hat drei Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von §26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, die übrigen Vorstandsmitglieder sind dessen Stellvertreter. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen jeweils die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes.
3. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand legt die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
5. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch die Mitglieder des Vorstands alleine und ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
7. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Zwecke auf wissenschaftlichem oder kulturellem Gebiet zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator. Wenn dieser die Liquidation nicht selbst durchführen will, bestellt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen anderen Liquidator.